

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 37=57 (1891)

**Heft:** 32

**Artikel:** Besoldung und Altersversorgung der Instruktoren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96669>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 8. August.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Besoldung und Altersversorgung der Instruktoren. — M. Dragomirow: Leitfaden für die Vorbereitung der russischen Truppen zum Kampf. — Eidgenossenschaft: Oberstenkurs. Herr Oberst A. Keller. III. Division: Ausmarsch der Rekrutenschule III. — Ausland: Deutschland: Der älteste aktive Soldat. Oesterreich: Das Mannlichergewehr im Ernstfalle. Frankreich: Ueber die Rüstungen. Ueber die Garnisons-Manöver. Versuche mit dem verkürzten Schuss. Eine Begegnung. Eine Einwaggonirübung. Die Militärmusiken. Italien: Uebungsmarsch. Russland: Neu-Bewaffung. Lager von Krasnoe-Selo. Infanteriestiefel. — Bibliographie.

## Besoldung und Altersversorgung der Instruktoren.

Unter dem Titel „Besoldungen und Entschädigungen der Instruktionsoffiziere“ ist in Nr. 21 dieses Blattes eine von einem Truppenoffizier herrührende Korrespondenz der „Berner-Zeitung“ gebracht worden. In dieser bedauert derselbe die Verwerfung des Pensionsgesetzes, da dadurch die Instruktoren besonders hart betroffen werden. In einem anstrengenden und aufreibenden Dienste, welcher die Gesundheit stark angreift, müssen sich diese viel rascher abnützen als andere Angestellte. Die karge Besoldung erlaube ihnen nicht, einen Nothpfennig auf die Seite zu legen. Der Korrespondent ist daher der Ansicht, es wäre nur gerecht, wenn das Volk einmal von Pensionen nichts wissen wolle, die Besoldung der Instruktoren so zu erhöhen, dass sie wenigstens einige Ersparnisse machen könnten. — Auf die weitere Ausführung müssen wir hier verzichten und auf Nr. 21 verweisen.

Die Instruktoren sind dem Herrn Verfasser für die gute Absicht gewiss zu Dank verpflichtet. Gleichwohl dürften dieselben keine besondere Ursache haben, dem mit erdrückender Mehrheit vom Volke verworfenen Pensionsgesetz eine Thräne nachzuweinen. Wir haben zwar für das Gesetz gestimmt, obgleich dasselbe etwas zu sehr einen Beigeschmack von Gnade und Almosen hatte und eine willkürliche Anwendung nicht verunmöglicht war. Schon der Titel „Pensionsgesetz“ war wenig glücklich gewählt. Gesetz über Altersversorgung wäre volksthümlicher gewesen. Zu einer Altersversorgung müssen heutzutage die Betheiligten etwas beitragen. Dafür

haben aber auch alle, und zwar im Verhältniss zu ihren gemachten Einlagen, den gleichen Anspruch.

Wir wollen hier keine Vorschläge über Rücktrittsgeld, Abfindungsbetrag, Berechtigung zu dem einen oder andern, dem Jahresrücklass u. s. w. machen. Unsere Absicht ist nur, eine für unser Militärwesen und für viele unserer Kameraden wichtige Frage nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Es möge genügen, wenn wir hier bemerken: Es scheint nur dann möglich, zum Ziele zu gelangen, wenn der Bund und die Instruktionsoffiziere zusammenwirken und ihren Beitrag zu der Altersversorgung leisten.

Wäre die Altersversorgung der Instruktoren vor 16 Jahren, d. h. gleich nach Errichtung des eidg. Instruktionkorps der Infanterie vom Bund kräftig an die Hand genommen und auf guter Grundlage eingerichtet worden, diese würde jetzt nach vielfacher Ansicht beinahe ohne Unterstützung von Seite des Bundes bestehen können. Je länger aber zugewartet wird, desto grösser werden die Schwierigkeiten für die Durchführung einer Altersversorgung. Die 1875 ernannten Instruktoren sind jetzt 16 Jahre älter geworden, und manche, die damals rüstig und kräftig waren, sind dieses nicht mehr; die grössere Zahl der damaligen nähert sich bereits dem Zeitpunkt verminderter Leistungsfähigkeit. Schon jetzt ist die Zahl derjenigen nicht klein, welche den Anstrengungen des Instruktiondienstes kaum mehr gewachsen sind. Wir kennen viele, die gerne zurücktreten und jüngern Kräften Platz machen würden, wenn für ihre Zukunft selbst nur in sehr bescheidenem Masse gesorgt wäre. Die Zahl derselben muss sich naturgemäss von Jahr

zu Jahr vermehren. Aus diesem Grunde ist Abhülfe und zwar im Interesse des Bundes und der Militär-Instruktion und nicht bloss aus Humanitätsrücksichten geboten. Immerhin werden letztere nur bei rohen, herzlosen Menschen ganz ausser Betracht fallen.

Eine Besoldungserhöhung der Instruktionsoffiziere wäre gewiss gerechtfertigt. In den eidg. Räten und in der Presse ist wiederholt hervorgehoben worden, dass die Instruktoren ohne Vergleich geringer besoldet seien als die übrigen Bundesbeamten, welche entsprechende Stellungen einnehmen. Eine Gleichstellung in Bezug auf Gehalt würde daher nur einer Anforderung der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Dieses um so mehr, als die Instruktoren in Bezug auf Kleidung, häufigen Domizilwechsel u. s. w. grösseren Auslagen als die übrigen Beamten ausgesetzt sind. Eine Besoldungserhöhung würde aber eine Altersversorgung nicht entbehrlich machen. Vermehrte Einnahmen veranlassen leicht vermehrte Ausgaben; damit wäre dem Bund nicht geholfen und das Uebel nicht beseitigt. Es gibt aber noch andere Gründe, welche unsere Begeisterung für hohe Besoldungen der Instruktoren dämpfen.

Wären die Besoldungen hoch, so würde die Bewerbung um Instruktorstellen sehr gross und das Ziel, solche zu erlangen, auf verschiedenen Wegen angestrebt werden. Es würden sich viele Leute zum Instruktorcorps drängen, die wohl Liebe zu hoher Besoldung, aber zu dem Militärfach weder Beruf noch Neigung haben. Es dürften oft Rücksichten bei den Wahlen und Beförderungen den Ausschlag geben, die weder den Interessen des Militärwesens, noch der Billigkeit entsprechen. Ueberdies wäre sehr zu besorgen, dass das neue Besoldungsgesetz das Schicksal des Pensionsgesetzes theilen würde.

Es sind dieses wenig tröstliche Aussichten! Es fragt sich, sollte es wirklich ganz unmöglich sein, den Gehalt der Instruktionsoffiziere demjenigen der andern Bundesbeamten annähernd gleich zu stellen? Wir glauben, dieses sei nicht der Fall, wenn der Wille dazu überhaupt vorhanden ist. Was auf dem Wege eines Besoldungsgesetzes nicht erreichbar ist, könnte auf dem Budgetwege in Gestalt einer Soldzulage, welcher man einen beliebigen Namen geben kann, bewirkt werden, wie dies vor einigen Jahren bereits einmal (man möchte beinahe sagen als Abschlagszahlung) geschehen ist. Diese Soldzulage von einer bestimmten Anzahl Prozente des Gehaltes sollte den Betreffenden die Verpflichtung auferlegen, in Zukunft einen gewissen Theil ihrer Besoldung von Monat zu Monat in die Altersversicherungskasse einzubezahlen. Es ist dieses ein Vorschlag, welchen wir in etwas

anderer Form schon vor einigen Jahren gemacht haben. \*) Wir sind später auf denselben nicht zurückgekommen, da ein Mitglied der Kommission, welche mit Ausarbeitung des Pensionsgesetzes betraut war, uns ersucht hatte, über den Gegenstand nichts mehr zu sagen, da dieses dem im Entstehen begriffenen Gesetzes-Entwurf hinderlich sein könnte und die Schwierigkeiten der Verwirklichung vermehren dürfte.

Jetzt, nach Verwerfung des Pensionsgesetzes, sind wir an diese Rücksicht nicht mehr gebunden. Es ist entschieden: auf eine andere Weise muss eine Altersversorgung angestrebt werden. Dieses könnte geschehen: Der Bund gibt den Instruktoren z. B. eine Zulage von 10 % zu ihrem Gehalt, verpflichtet aber diese 15 % in die Altersversicherungskasse einzubezahlen. Nach einer bestimmten Anzahl Dienstjahre erhält dagegen jeder (ob er Vermögen besitzen mag oder nicht) das Recht auf eine einmalige Abfindungssumme oder auf eine Altersrente; ebenso könnte für den Fall der Invalidität in Folge von Unfall oder für den Todesfall für die hinterlassene Familie Vorsorge getroffen werden. Auf diese Art könnte die Besoldung der Instruktoren derjenigen der übrigen Bundesbeamten gleichgestellt und zugleich eine Altersversorgung geschaffen werden.

Allerdings eine Besoldungserhöhung, bei welcher die Beteiligten weniger Sold erhalten als früher, dürfte diese nur mit mässiger Freude erfüllen, dagegen aber auch die öffentliche Meinung mit der Neuerung versöhnen.

Auf Selbsthülfe der Instruktionsoffiziere ist nicht mehr zu zählen. Man hat mit der Altersversorgung zu lange zugewartet. Das was die Instruktoren von ihrem kargen Sold überhaupt zu Gunsten einer Altersversorgung zurücklassen könnten, würde, selbst wenn es ihnen eine schwere Last auferlegte, zu dem Bedürfniss in keinem Verhältniss stehen. Die Hoffnung, dass der Bund allein helfen werde, ist zerstört worden; die Möglichkeit, dass sich die Instruktoren selbst helfen könnten, ist ausgeschlossen. Nur bei Zusammenwirken ist einige Hoffnung vorhanden, in bescheidenem Masse eine Altersversorgung der Instruktoren begründen zu können.

Man wird vielleicht Bedenken erheben, für die Instruktoren getrennt von den übrigen Beamten des Bundes eine Altersversorgung einzurichten.

Wir haben angedeutet, durch welche besonderen Verhältnisse dieselbe ermöglicht ist; wir müssen noch beifügen, dass dieselbe ohne allen Vergleich dringender geboten ist als bei den

\*) „Altersversicherung der Militärbeamten und Instruktoren.“ A. Schw. Milit.-Ztg. Jahrg. 1887, Nr. 25 und 26.

Beamteten, welche ihren Dienst in einem Bureau verrichten können.

In das Instruktionskorps werden nur gesunde, kräftige Leute aufgenommen, andere halten den anstrengenden Dienst gar nicht aus, aber auch bei diesen tritt der Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit früher ein, als bei den Beamteten in der Bundeshauptstadt.

In einem Bureau kann man für einen durch Alter gebrechlich gewordenen Mann noch immer eine Beschäftigung finden, in welcher er sich nützlich machen kann, bei den Instruktoren ist dieses nicht der Fall; wer sich nicht mehr jeder Witterung aussetzen und grosse körperliche Anstrengungen ertragen kann, der eignet sich nicht mehr zum Instruktor. Dieser Zeitpunkt tritt früher ein bei den Instruktoren II. Klasse, als bei den Instruktoren I. Klasse, die beritten sind; aber für alle kommt der Tag vermindelter Leistungsfähigkeit und zwar viel früher als bei den Beamteten, die ihren Dienst in einem Bureau verrichten.

Um dem Gedanken der Altersversorgung der Instruktoren überhaupt zum Durchbruch zu verhelfen, sollte derselben aus den Ersparnissen im Staatshaushalt, oder auf andere Weise einmal eine grössere Summe, die das Grundkapital zu bilden hätte, zugewendet werden.

Es ist wichtig, dass einmal ein erster Schritt gemacht werde. Dieser wird die fernere Entwicklung fördern.

In andern Staaten erleichtert man durch Verleihung von sog. Zivilanstellung dem Staate die Last des Altersversorgungswesens. Auch bei uns gibt es in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung eine grosse Anzahl Stellen, welche ganz gut von Instruktoren, welche dem anstrengenden Dienst nicht mehr Genüge zu leisten vermögen, versehen werden könnten. Solche Anstellungen sind z. B. die als Kasernenverwalter, als Pulververwalter u. s. w. Doch diese Art Altersversorgung will man bei uns nicht. Die Gründe wollen wir hier nicht erörtern. Es möge genügen, zu erwähnen, dass sie mit den Interessen der Verwaltung nichts zu thun haben.

Zum Schluss wollen wir unsere Ansichten kurz zusammenfassen :

1. Das Pensionsgesetz ist verworfen worden, die Altersversorgung auf anderer Grundlage sollte möglichst rasch an die Hand genommen werden.

2. Zu der Altersversorgung soll Jeder seinen Beitrag leisten und Jeder gleichen Anspruch haben.

3. Zu der Gründung einer Altersversorgungskasse muss der Bund und die einzelnen Instruktoren zusammenwirken.

4. Von einer Besoldungserhöhung sollte ab-

gesehen werden, da dieselbe keine Aussicht hätte, das Referendum zu passiren.

5. Die Billigkeit erfordert, die Besoldung der Instruktoren denen der übrigen Beamteten des Bundes einigermaßen gleich zu stellen. Dieses kann auf dem Budgetwege durch eine Zulage stattfinden.

6. Die Besoldungszulage und ein festzusetzender Rücklass von einer Anzahl Prozente des Gehaltes können am leichtesten die Grundlage der Altersversicherung für die Instruktoren geben.

7. Um die Altersversorgung überhaupt einzuleiten, sollte derselben einmal ein grösserer Betrag als Grundkapital zugewendet werden.

8. Die Lösung der Altersversorgungsfrage der Instruktoren dürfte sehr erleichtert werden, wenn bei Vergebung von Stellen durch den Bund, langjährige, treue und eifrige Dienste als Instruktionsoffiziers als Grund zur Bevorzugung betrachtet würden.

E.

---

#### Leitfaden für die Vorbereitung der russischen

Truppen zum Kampf, von M. Dragomirow, kais. russischer General, Chef der Akademie des Generalstabes etc. III. Theil: Vorbereitung der drei Waffengattungen zu gegenseitiger Aushilfe. Aus dem Russischen von Freiherr von Tettau, Lieutenant im braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 32. Hannover 1889, Helwing'sche Verlagshandlung. 92 S. Preis Fr. 2. —

Das 3. Heft der Arbeit des Generals Dragomirow ist nicht weniger interessant und originell als die vorhergehenden, welche in diesen Blättern besprochen wurden. — Den Inhalt desselben bildet, nebst einer Einleitung, die Vorbereitung des Regiments mit genauerer Behandlung der Gefechtsordnung, der Manöver ohne Gegner, der Manöver mit Gegner, ferner die Alarmirungen, Nachmärsche, nebst Bemerkungen über die Vorbereitung der Artillerie, die Uebungen mit scharfer Munition, bei welcher Infanterie und Artillerie zusammenwirken, die Beschäftigung der Offiziere im Winter und die Feuergewöhnung des Soldaten und der Truppe im Frieden.

In der Einleitung legt der General Dragomirow die allgemeinen Gesichtspunkte für die wechselweise Unterstützung der drei Waffen dar und empfiehlt methodischen Vorgang. Er sagt: „Um zu wechselweiser Hülfe fähig zu sein, ist vor Allem nothwendig, den Untergang nicht zu fürchten; alsdann den Kameraden zu vertrauen, schliesslich sie zu lieben.“ Er fährt fort: „Um den Kameraden zu vertrauen, muss man sie kennen, alsdann wirst Du sie lieben, wenn sie es werth sind. Wen Du nicht